



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Europa
Az.: 009-00/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

16. Juni 2015

Rundschreiben Nr. 340/2015

Erste Vorschläge der EU-Kommission zur Umsetzung der europäischen Migrationsstrategie

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 294/2015 vom 18. Mai 2015

Kurzfassung:

Die EU-Kommission hat Vorschläge für Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Migrationsstrategie vorgestellt. Dabei handelt es sich neben einem Vorschlag für einen zeitlich befristeten Verteilungsmechanismus zur Umsiedlung von Flüchtlingen auch um eine Empfehlung zur Neuansiedlung. Zusätzlich legte die Kommission Vorschläge zur besseren Nutzung der biometrischen Datenbank Eurodac und zur Bekämpfung von Schleusern vor.

Zwei Wochen nachdem die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine Europäische Migrationsagenda vorgestellt hat, hat sie nun in einem Paket Vorschläge zur Umsetzung der Strategie vorgelegt. Dabei handelt es sich u.a. um den bereits angekündigten legislativen Vorschlag zur Aktivierung der Notfallklausel und zur Einrichtung eines zeitlich befristeten Verteilungsmechanismus für Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen und sich bereits in der EU befinden, sowie einen Vorschlag für ein europäisches Neuansiedlungssystem für schutzbedürftige Personen, die sich noch in Drittländern befinden.

1. Vorschlag für einen zeitlich befristeten Verteilungsmechanismus (Umsiedlung)

Die Kommission hat einen Legislativvorschlag zur erstmaligen Aktivierung der Notfallklausel nach Art. 78 Abs. 3 AEUV (**Anlage 1**, nur auf Englisch verfügbar) vorgelegt, nach dem im Rahmen eines zeitlich befristeten Verteilungsmechanismus

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, zwischen den Mitgliedstaaten verteilt werden sollen.

Nach Ansicht der Kommission erfüllen unter den gegenwärtigen Umständen mit Italien und Griechenland zwei Mitgliedstaaten die Kriterien für die Aktivierung der Notfallklausel, die mit einem außergewöhnlichen Zustrom von Migranten konfrontiert sind. Im Jahr 2014 verzeichnete die Kommission für Italien einen Anstieg von illegalen Grenzübertritten um 277 % gegenüber dem Jahr 2013; für Griechenland liegt die Quote bei 153 %.

Vorgeschlagen wird, 40.000 Antragsteller (davon 24.000 aus Italien und 16.000 aus Griechenland) auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels (**Anhänge 2**, nur auf Englisch verfügbar) in andere EU-Mitgliedstaaten umzusiedeln. Bei einer Person, die „eindeutig internationalen Schutz“ benötigt, handelt es sich nach Angaben der Kommission um Staatsangehörige aus Ländern, bei denen die durchschnittliche Anerkennungsquote in der EU 75 % oder mehr betrug. Die Notumsiedlung kommt nach dem Entwurf für Staatsangehörige Syriens und Eritreas in Frage, die internationalen Schutz benötigen und nach dem 15. April 2015 bzw. nach Aktivierung der Notfallklausel in Italien oder in Griechenland eintreffen. Die vorgeschlagenen vorläufigen Maßnahmen sollen 24 Monate gelten.

Aus dem EU-Haushalt sollen 240 Millionen EUR zusätzlich bereitgestellt werden, d. h. Mitgliedstaaten sollen pauschal 6.000 EUR pro umgesiedelter Person erhalten. Um zu verhindern, dass umgesiedelte Personen aus dem Umsiedlungsmitgliedstaat in andere Mitgliedstaaten weiterreisen, sollen Antragsteller darüber belehrt werden, dass sie in diesem Fall auf der Grundlage der Dublin-Verordnung an den Umsiedlungsmitgliedstaat rücküberstellt werden. Es sollen zudem mehr Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass von allen Neuankömmlingen in Italien und Griechenland nach Maßgabe des EU-Rechts Fingerabdrücke genommen werden.

Teilnehmende Länder der Notumsiedlung wären grundsätzlich alle Mitgliedstaaten außer Italien und Griechenland als Begünstigte der Regelung. Wegen entsprechender Vereinbarung im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit findet ein entsprechender Vorschlag auf Dänemark keine Anwendung. Für Irland und Großbritannien fände er nur dann Anwendung, wenn beide Mitgliedstaaten von ihrem „Opt-in-Recht“ Gebrauch machen. Großbritannien und Irland haben bereits erklärt, nicht teilnehmen zu wollen. Am sogenannten „Dublin-System“ partizipieren dagegen alle drei Mitgliedstaaten (Großbritannien und Irland haben von ihrem Opt-in Gebrauch gemacht und Dänemark hat im Jahr 2006 einen gesonderten Vertrag abgeschlossen).

Der Verteilungsschlüssel für die einzelnen Mitgliedstaaten wurde aufgrund folgender Indikatoren berechnet:

- | | |
|--|--------|
| - Bevölkerungsgröße | (40 %) |
| - Gesamt-BIP | (40 %) |
| - Zahl der in den letzten fünf Jahren angenommenen
Asylanträge und Neuansiedlungsplätze | (10 %) |
| - Arbeitslosenquote | (10 %) |

Die letzten beiden genannten Kriterien verhalten sich umgekehrt proportional; je höher die Zahl der Asylanträge und je höher die Arbeitslosenquote, desto weniger Personen muss ein Mitgliedstaaten aufnehmen.

Auf Deutschland entfallen nach dem Verteilungsschlüssel knapp 22 % der Antragsteller, insgesamt 8.763 Personen. Der Beschlussvorschlag sieht eine begrenzte, vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Dublin-Verordnung in Bezug auf umgesiedelte Personen vor. Die Dublin-Verordnung, die die Zuständigkeit für Asylverfahren regelt und wonach grundsätzlich der Staat über den Asylantrag entscheidet, über welchen der Antragsteller in die EU eingereist ist, bleibt für alle übrigen Asylanträge weiterhin maßgeblich.

In einer gemeinsamen Erklärung von Innenminister de Maizière und dem französischen Innenminister Cazeneuve (**Anlage 3**) im Vorfeld des Treffens der G6-Innenminister am 1./2.Juni 2015 wiesen beide darauf hin, dass derzeit die fünf Mitgliedstaaten,

- Frankreich,
- Deutschland,
- Schweden,
- Italien und
- Ungarn,

75 % der Asylsuchenden aufnehmen, was nicht gerecht und nicht länger tragbar sei. Sie fordern, dass der Verteilungsschlüssel u.a. Vorleistungen der Mitgliedstaaten im Bereich des internationalen Schutzes stärker berücksichtigen müsse sowie andere Leistungen, wie z.B. humanitäre Aufnahmen. Beide betonen, dass das Dublin-System weiterhin bestehen bleiben müsse und schlagen bzgl. des Verteilungsverfahrens die Einrichtung von Wartezentren oder „Hotspots“ an den EU-Außengrenzen vor. Hier sollten ankommende Migranten mit Hilfe des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) und unter Anwendung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erstellter Leitlinien erfasst, überprüft und in das richtige Verfahren überführt werden.

Offensichtlich schutzbedürftige Asylbewerber sollten anhand des zu vereinbarenden Verteilungsschlüssels anderen Mitgliedstaaten zugewiesen, illegale schnell zurückgeführt werden und nicht zuzuordnende Asylbewerber das reguläre Asylverfahren des Einreisemitgliedstaates durchlaufen. Bundesinnenminister de Maizière betonte darüber hinaus, dass er die Vorschläge der Kommission als gute Grundlage bewerte, er setze auf weitere Verhandlungen und wolle zu einem Kompromiss gelangen.

Der Vorschlag soll zeitnah im Europäischen Parlament beraten werden, bevor er im Rat beschlossen wird. Im Rat ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, das Europäische Parlament ist nur anzuhören. Derzeit ist unklar, ob im Rat die Mehrheit erreicht werden kann, weil zahlreiche Mitgliedstaaten (Frankreich, Spanien, Polen, Ungarn, Portugal, Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, die Slowakei und zuletzt auch Belgien) die Verteilung kritisiert und Widerstand gegen die Vorschläge angekündigt haben.

2. Empfehlung zur Neuansiedlung von Flüchtlingen

Die Kommission schlägt zudem in Form einer Empfehlung ein Neuansiedlungssystem (**Anlage 4 und 5**, nur auf Englisch verfügbar) vor, nach dem in den nächsten zwei Jahren 20.000 Menschen, die nach Feststellung des UNHCR eindeutig internationalen Schutz benötigen, auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels von den Mitgliedstaaten aufgenommen und neu angesiedelt werden sollen. Es handelt sich hierbei um Personen, die direkt aus der Region kommend in die Mitgliedstaaten verteilt werden sollen. Eine Konzentrierung soll dabei auf Regionen im Mittleren Osten, Nordafrika und dem Horn von Afrika erfolgen. Derzeit geschieht die Neuansiedlung auf freiwilliger Basis, bisher verfügen nur 15 EU-Mitgliedstaaten über Neuansiedlungssysteme. Drei weitere Mitgliedstaaten nehmen Flüchtlinge auf Ad-hoc-Basis auf.

Die Maßnahmen sind auch hier auf zwei Jahre angelegt. Dazu sollen 50 Millionen EUR bereitgestellt werden. Deutschland soll nach dem berechneten Schlüssel (die Verteilungskriterien entsprechen denen der Umsiedlungsmaßnahmen) 15,43 % der Personen aufnehmen, insgesamt 3.086. Der von der Quotierung im Rahmen der Umsiedlung unterschiedliche Prozentsatz ergibt sich durch die hier einbezogenen Mitgliedstaaten Großbritannien, Irland und Dänemark.

3. Leitlinien betreffend Eurodac und die Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken

Die Kommission legte zudem Leitlinien für die Kommissionsdienststellen zur Umsetzung der geltenden Eurodac-Verordnung (**Anlage 6**, nur auf Englisch verfü-

bar) vor, weil die Mitgliedstaaten die Verordnung aus Sicht der Kommission nicht einheitlich anwenden.

Antragsteller sollen danach in einem ersten Schritt beraten und über ihre Rechte und Pflichten und die Gründe für die Abnahme von Fingerabdrücken aufgeklärt werden. Im Einzelfall sollen die Mitgliedstaaten danach in eingeschränktem Maße von der Festsetzung Gebrauch machen und als letztes Mittel auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs zurückgreifen. Eurodac ist eine biometrische Datenbank zur Anwendung der Dublin-Verordnung.

Alle am Dublin-System teilnehmenden Staaten nehmen Asylbewerber über 14 Jahren Fingerabdrücke ab und gleichen diese ab. Zeigt Eurodac an, dass die Fingerabdrücke bereits registriert sind, kann der Asylbewerber in das Land zurückgeschickt werden, in dem die Fingerabdrücke erstmals abgenommen wurden.

4. Ein Europäischer Aktionsplan gegen Schleuser

Der Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten (2015-2020) (**Anlage 7**, nur auf Englisch verfügbar) sieht konkrete Maßnahmen vor und konzentriert sich auf vier Aktionsschwerpunkte:

- Verstärkung der polizeilichen und justiziellen Maßnahmen,
- bessere Informationsarbeit und besserer Informationsaustausch,
- mehr Prävention gegen Schleuser und Hilfe für schutzbedürftige Migranten und
- engere Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Die Kommission schlägt die Einrichtung zentraler Kontaktstellen zur Bekämpfung von Schleusern in jedem Mitgliedstaaten vor und plant bis 2016 eine Reform der bestehenden EU-Vorschriften zur Verhinderung der Schleusung von Migranten. Um Schleusern schon im Vorfeld das Handwerk zu legen, will die Kommission Informations- und Präventivkampagnen in Drittstaaten durchführen und ein Handbuch sowie Leitlinien für Verkehrs- und Grenzbehörden herausgeben.



Theel

Anlagen

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)